Anlage 2

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

AWO · Caritas · PARITÄT · Deutsches Rotes Kreuz · Diakonie · Jüdische Gemeinden

Landesarbeitsgemeinschaft Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge NRW

Eckpunkte für ein Konzept zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Möglicher Ablauf
einer SGB VIII-gemäßen gesteuerten Aufnahme von UMF in NRW

I. Grundhaltungen und Positionen

1. Jugendhilfe vor Asylrecht und Ausländerrecht

- Die Sicherstellung der SGB VIII-gemäßen Aufnahme und Unterbringung neu einreisender Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge (UMF) und die Einrichtung von Clearingstellen[1] ist Aufgabe des Landes NRW. Die Umsetzung sollte gemeinsam mit den Landesjugendämtern und der kommunalen Jugendhilfe unter Mitwirkung der Freien Wohlfahrtspflege geschehen.
- UMF müssen von Anfang an in Obhut genommen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und Clearingstellen zugeführt werden, die den Leistungs- und Qualitätsstandards des SGB VIII genügen. Hier erfolgt das Clearingverfahren, in dem u. a. der Vormund bestellt und der aufenthaltsrechtliche Titel erteilt wird. Sie dürfen nicht in den allgemeinen zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.
- Der Vormund entscheidet unter Beteiligung des UMF, ob ein humanitärer Aufenthalt oder Asyl beantragt wird.
- Die Unterbringung aller Minderjährigen, auch der 16- bis 18jährigen, erfolgt auf Basis des SGB VIII, nicht des Flüchtlingsaufnahme-Gesetzes[2].

2. Altersfeststellung: im Zweifel für den Antragssteller

- Der Altersangabe des jungen Menschen wird geglaubt.
- Im Zweifel erfolgt eine Altersfestlegung im Rahmen des Clearingverfahrens, an dem die Jugendhilfeeinrichtung als Clearingstelle und das Jugendamt sowie, soweit schon bestellt, der Vormund beteiligt sind - im Konfliktfall erfolgt die Klärung durch das Familiengericht.

II. Vorschlag für einen möglichen Ablauf

1. Übermittlung in Clearingstellen

Das Land sichert für UMF die Einrichtung von dezentralen Clearingstellen in verschiedenen Regionen NRWs. Grundlage hierfür ist eine regelmäßige Analyse, die den landesweiten Bedarf an Plätzen in den Clearingstellen feststellt. Zur Umsetzung des § 42 SGB VIII werden alle Jugendämter[3] auf dem Erlassweg durch das Land NRW verpflichtet, neu zugewanderte UMF während der Inobhutnahme zur Durchführung des Clearingverfahrens in eine dieser Clearingstellen zu übermitteln.

2. Clearingverfahren in den Clearingstellen

Die Unterbringung in der Clearingstelle erfolgt unter den Leistungs- und Qualitätsmaßstäben von Einrichtungen der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII[4]. Die Clearingstelle muss eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 ff SGB VIII haben und von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe geführt werden. Die Dauer des Clearingverfahrens sollte so lange wie nötig und zugleich so kurz wie möglich sein (bis zu sechs Monate).

In der Clearingstelle werden vor allem folgende Sachverhalte geklärt:

- Gesundheitszustand des Kindes / Jugendlichen, z. B. Vorliegen ansteckender Krankheiten und/oder Feststellung therapeutischen Hilfebedarfs aufgrund traumatisierender Erfahrungen
- Altersfeststellung
- Entwicklungs- und Bildungsstand
- Möglichkeit der Familienzusammenführung in Deutschland oder in einem Drittland
- Frage, ob für das Kind/den Jugendlichen ein Asylantrag gestellt werden soll, weil es/er sich aus Furcht vor politischer Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Grundgesetz bzw. der Genfer Konvention in das Bundesgebiet begeben hat. Asylantragstellende Kinder und Jugendliche verbleiben in der Jugendhilfe und unterliegen nicht der bundesweiten Verteilung (EASY-Verfahren).
- Frage, ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für die Minderjährigen angestrebt wird.
- Frage, ob eine Abschiebung in einen europäischen Drittstaat dem Wohl des Kindes entspricht (gemäß Dublin II-Verordnung).
- Frage, ob eine Rückkehr des Minderjährigen in das Herkunftsland zu Familienangehörigen dem Wohl des Kindes entspricht.

Die Clearingstelle verfügt selbst oder in Verbindung mit Dritten über eine kompetente Beratung in aufenthalts- und sozialrechtlichen Verfahrensfragen und ist eingebunden in lokale Strukturen. Sie nutzt das spezialisierte Fachwissen der Verfahrensberatungsstellen, wenn in Kooperation mit dem Vormund und dem UMF die Absicht besteht, einen Asylantrag zu stellen.

In dem Fall, dass das Kind / der Jugendliche (zunächst) in Deutschland verbleibt und ein Ortswechsel erforderlich ist, wird von der Clearingstelle aus, in Zusammenarbeit mit dem Vormund und dem Jugendamt der Kommune, die den jungen Menschen aufnehmen soll, ein Hilfeplan erstellt. Die weitere Vormundschaft wird mit dem neu zuständigen örtlichen Jugendamt unter Hinzuziehung des Familiengerichtes abgestimmt.

3. Vormundschaften

Bis zur Bestellung eines geeigneten Vormunds durch das Familiengericht wird das Jugendamt auf Basis des § 8a in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SGB VIII tätig. Damit der Vormund bereits im Clearingverfahren tätig werden kann, ist eine unverzügliche Bestellung durch das Familiengericht sicher zu stellen.

Zum Vormund sollte möglichst eine als Einzelvormund geeignete Person bestimmt werden; diese bedarf einer fachlichen Begleitung. Andernfalls sollte ein geeigneter Vormundschaftsverein, nachrangig ein Amtsvormund tätig werden. Vormünder sind regelmäßig zu schulen.

4. Weiterleitung / jugendgemäße Unterbringung in den Kommunen

Im Anschluss an das Clearingverfahren in der Clearingstelle werden die jungen Flüchtlinge gemäß Hilfebedarf (§ 36 SGB VIII) an die Kommunen weitergeleitet. Dort erhalten sie eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)[5]. Die Kostenerstattung verbleibt beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Für die Errichtung von Clearingstellen und bei der Weiterleitung an eine Kommune werden diejenigen Städte und Kreise bevorzugt, die bei der Arbeit mit unbegleiteten jungen Flüchtlingen auf Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Vormündern und Flüchtlingsberatungsstellen verweisen können und über ein überzeugendes, SGB VIII-basiertes Konzept verfügen.

Essen, 30.04.2010

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen

Landesarbeitsgemeinschaft Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge NRW

---

1 *Clearingstellen werden in speziellen Wohngruppen und Einzelplätzen der stationären Jugendhilfe vorgehalten*

2 *Wird innerhalb von drei Tagen das Ruhen der elterlichen Sorge beim Familiengericht beantragt, ist die Kostenerstattung gemäß § 89 d, Nr.3 SGB VIII sichergestellt.*

3 *Erlass des Innenministerium NRW vom 10. Juli 2008 - Aufgreifen unbegleiteter Minderjähriger*

4 *analog Rahmenvertrag Jugendhilfe NRW*

5 *Der Verteilung auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes unterliegen nur die Flüchtlinge, die sich in Folge des Clearingverfahrens entschieden haben, ein Asylgesuch zu stellen bzw. die Flüchtlinge, die keinen jugendgemäßen Hilfebedarf haben, z. B. weil sie erwachsen sind (Verteilung analog Asylverfahrensgesetz von Personen mit unerlaubter Einreise).*